

Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm Postfach 1727 · 58407 Witten

Personalabteilung Wideystraße 26 58452 Witten

17. März 2020

Zentrale 02302 / 589-0 Fax 02302 / 589-175

Telefon: 02302 / 589-174

Kontakt: Raphael Kerkhoff

E-Mail: kerkhoff@kirche-hawi.de

die Superintendentinnen und Superintendenten

der Gesamtverbände und der Versammlungen

die Vorsitzenden der Presbyterien der Kirchengemeinden,

die Synodalen Dienste

An

die Geschäftsführungen der OGS

die Geschäftsführung der Kindergartengemeinschaft im Ev. Kirchenkreis Hagen

die Geschäftsführung des Ev. Kindergartenverbundes Hattingen-Witten

den Leiter d. Hauses am Weststrand im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten

im Gestaltungsraum IV

Rundschreiben 02/2020

Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Schließung der Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir beziehen uns auf das Rundschreiben 03/2020 (https://www.diakonierwl.de/sites/default/files/newsletter/2020-03-13-rs-3.pdf) des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe und erläutern Ihnen das Wesentliche:

1. Mitarbeiter*innen der geschlossenen Einrichtungen:

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung darf ab dem 16.03.2020 nur noch die Betreuung für Kinder bestimmter Personengruppen gewährleistet werden. Hierbei handelt es sich um Kinder derjenigen Personen, die in kritischen Infrastrukturen beruflich tätig sind. Eine Auflistung finden Sie unter:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/ll_kritische_infrastruktur_20_ 02 15 003.pdf

D. h., dass die Vorgaben der Mindestfachkraftstunden nicht mehr erfüllt werden müs-

Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet wird. Der Personaleinsatz sollte so gestaltet werden, dass für die betreuten Kinder nach Möglichkeit die bisherigen Bezugspersonen anwesend sind.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie die Mitarbeiter*innen, die nicht in der Gruppenarbeit eingesetzt werden, auch anderweitige Tätigkeiten, wie z. B. Aufräumarbeiten,



Desinfektionen, Reinigungstätigkeiten, Konzeptentwicklungen etc. übertragen werden können.

Die Beschäftigten, die nicht eingesetzt werden bzw. werden können, sind <u>unter Fortzahlung der Vergütung</u> vom Dienst freigestellt. Dies gilt auch für Mitarbeiter*innen, die auf Grund einer Grunderkrankung (Auto-Immun-Erkrankung, Atemwegserkrankung, Krebs) dem risikobehafteten Personenkreis zuzuordnen sind und aus Gründen der Arbeitgeberfürsorge vom Dienst freigestellt werden. <u>Eine Anordnung auf Abbauvon Mehrarbeit/Überstunden</u>, Urlaub etc. ist in diesen Fällen **nicht** möglich. Dies wird in § 615 S. 3 BGB geregelt. Hiernach trägt das Betriebsrisiko der Arbeitgeber.

2. Mitarbeiter*innen, die aufgrund von Schulschließung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder keine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben und daher ihrer Arbeitsverpflichtungen nicht nachkommen können:

Hier greift die Regelung unter Punkt 1 nicht. Der/ Die Mitarbeiter*in kann seiner/ ihrer Arbeitsverpflichtung aus Gründen, die seiner/ ihrer Sphäre zuzuordnen sind, nicht nachkommen. Hier ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Nach den Regelungen des § 28 Abs. 3 BAT-KF kann der Arbeitgeber in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren.
- Inanspruchnahme von Erholungsurlaub
- Inanspruchnahme von Zeitguthaben
- Sonderurlaub <u>ohne</u> Fortzahlung der Bezüge nach den Regelungen des § 27 BAT-KF.
- Einzelabsprachen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in sind hier auch möglich

Aktuelle Informationen können Sie auch unter den nachfolgenden Links einsehen: https://www.mkffi.nrw/aktuelle_beitraege
https://www.mags.nrw/

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im/Auftrag